



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V15359/2200000/3011110



Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Abteilung für IT und Digitalisierung 73 Drehbahn 36 20354 Hamburg - im Folgenden "Auftraggeber 1" genannt -Die Senatorin für Justiz (SJV) und und Verfassung Richtweg 16-22 **28195 Bremen** - im Folgenden "Auftraggeber 2" genannt und **Dataport** Anstalt des öffentlichen Rechts Altenholzer Straße 10 - 14 24161 Altenholz - im Folgenden "Auftragnehmer" genannt wird folgender Vertrag geschlossen: 1 Vertragsgegenstand und Vergütung 1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung Einmalleistungen zur Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft eines Data Center Justiz (DCJ) als Basis für die Aufnahme der Verfahrensinfrastrukturen im Rechenzentrum (RZ) 1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. 1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Aufwand gemäß Nummer 5.1 П zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet. Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer wird gesondert vergütet.

2 Vertragsbestandteile

- **2.1** Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 7)
 - Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. 11.1)
 - Vertragsanlage(n) Nr. 1a, 1b , 2, 3a, 3b , 4, 5a und 5b (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V15359/2200000/3011110



Seite 2 von 7

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- 2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3	Art	und Umfang der Dienstleistungen						
3.1	Art	Art der Dienstleistungen						
	Der	Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:						
3.1.1		Beratung						
3.1.2	2 🗆	Projektleitungsunterstützung						
3.1.3	3 🔲	☐ Schulung						
3.1.4	l 🗌	Einführungsunterstützung						
3.1.5	i 🗆	Betreiberleistungen						
3.1.6	i 🗌	Benutzerunterstützungsleistungen						
3.1.7	' [Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit						
3.1.8	3 🖂	sonstige Dienstleistungen:						
		Gemäß SLA Einmalleistungen zur Herstellung der erstmaligen Betr Center Justiz (DCJ) als Basis für die Aufnahme der Verfahrensinfra rum (RZ)						
3.2	Umfan	g der Dienstleistungen des Auftragnehmers						
3.2.1	Der	Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt	sich aus					
		folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom						
			Anlage(n) Nr.					
	\boxtimes	der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers						
		Einmalleistungen zur Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft eines Data Center Justiz (DCJ) als Basis für die Aufnahme der Verfahrensinfrastrukturen im Rechenzentrum (RZ) (SLA DCJ RZ)	Anlage(n) Nr.	4				
	\boxtimes	folgenden weiteren Dokumenten:						
		Ansprechpartner SJV	Anlage(n) Nr.	1a				
		Ansprechpartner JB	Anlage(n) Nr.	1b				
		Preisblatt Festpreise	Anlage(n) Nr.	2				
		Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung SJV	Anlage(n) Nr.	3a				
		Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung JB	Anlage(n) Nr.	3b				
		Unverbindliche Kosteninformation für die Migration von Bestandsverfahren der Justiz in das Data Center Justiz im Dataport Rechenzentrum	Anlage(n) Nr.	5a				
		Unverbindliche Kosteninformation für den Betrieb des Data Center Justiz im Dataport Rechenzentrum	Anlage(n) Nr.	5b				
	Es	gelten die Dokumente in						
		obiger Reihenfolge						
		folgender Reihenfolge: 1a, 1b, 2, 3a, 3b, 4, 5a und 5b						



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V15359/2200000/3011110



Seite 3 von 7

- 3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.
- 3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):
- 3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:
- 4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum
- 4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- 4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum		
	Beginn	Ende	Beginn	Ende	
gem. Nr. 3.1.8		31.12.2020	01.07.2020		

4.3 Zeiten der Dienstle	istungen
-------------------------	----------

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

	Montag	bis	Donnerstag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
	Freitag	bis		von	08:00	bis	15:00	Uhr
4.3.2	während sons	tiger Zeiten						
		bis		von		bis		Uhr
		bis		von		bis		Uhr
	an Sonn- und F	eiertagen am	Sitz des Auftragnehr	mers von		bis		Uhr

- 5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage 2

mit einer Obergrenzenregelung gemäß Anlage

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten	
	•					
Pos. Nr.	SAP-Artikel- Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen- einheit	Einzelpreis	



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V15359/2200000/3011110



Die Artikel und Preise sind in der Anlage enthalten. Reisezeiten Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Anlage Vergütungsvorbehalt Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. 5.2 \boxtimes Festpreis Der einmalige Festpreis setzt sich gemäß Anlage 2 zusammen. Die Rechnungsstellung des einmaligen Festpreises erfolgt gemäß Anlage 2. Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB vor. Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart: gemäß Anlage 5.3 Reisekosten und Nebenkosten \boxtimes Reisekosten werden nicht gesondert vergütet Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage \boxtimes Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet Nebenkosten werden vergütet gemäß Anlage 6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen (ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung) Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen 6.1 und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen: 6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen: 6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt. 6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber



Vertra	nummer/Kennung Auftragnehmer: <u>V15359/2200000/3011110</u>	Seite 5 von 7				
7	Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1 des Auftraggebers: des Auftragnehmers:					
8	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ☑ Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, D den vereinbart:	okumente) wer-				
	8.1. Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 Ansprechpartner mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.					
	8.2. Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hin neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den K zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an					
	8.3. gemäß SLA DCJ RZ Pkt. 2.4					
9	Schlichtungsverfahren					
	☐ Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:					
10	Versicherung					
	Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EV tung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer mark schen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mi	ktüblichen deut-				

11. Sonstige Vereinbarungen

EU entspricht.

11.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter www.dataport.de, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

<u>Umsatzsteuer</u> 11.2

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

Hamburgisches Transparenzgesetz (Auftraggeber 1) 11.3

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei 11.3.1 oder 11.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber	
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:	V15359/2200000/3011110



11.3.1 Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

11.3.2 Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.3.3 Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

- 11.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (Auftraggeber 2)
 - 11.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: <u>V15359/2200000/3011110</u>



11.4.2

Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.5 Ablösung von Vereinbarungen/Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.6 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.07.2020 und endet voraussichtlich am 31.12.2020





Ansprechpartner

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen Einmalleistungen zur Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft eines Data Center Justiz (DCJ) als Basis für die Aufnahme der Verfahrensinfrastrukturen im Rechenzentrum (RZ)

Auftraggeber:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Abteilung für IT und Digitalisierung

Z3

Drehbahn 36 20534 Hamburg

Rechnungsempfänger: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Abteilung für IT und Digitalisierung

Z 3

22222 Hamburg

Leitweg-ID 04011000-10003-49

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:

Vertragliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:

Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:

Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anleines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort , Datum



Ansprechpartner

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen Einmalleistungen zur Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft eines Data Center Justiz (DCJ) als Basis für die Aufnahme der Verfahrensinfrastrukturen im Rechenzentrum (RZ)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: Auftraggeber:	Die Senatorin für Justiz und Verfassung Richtweg 16-22 28195 Bremen
Rechnungsempfänger:	Die Senatorin für Justiz und Verfassung Richtweg 16-22 28195 Bremen
Leitweg-ID	04011000-100X03-49
Der Rechnungsempfänger ist immer auch der	Mahnungsempfänger.
Zentraler Ansprechpartner des Auftragnehmers:	
Vertragliche Ansprechpartner des Auftraggebers:	
Fachliche Ansprechpartner des Auftraggebers:	
Technische Ansprechpartner des Auftraggebers:	
Ändern sich die Ansprechpartner in dieser A eines Änderungsvertrages ausgetauscht.	

Ort , Datum



Preisblatt

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus

Preise ohne Personalkostenzuschlag: 98.000,00 €
Personalkostenzuschlag gesamt: 0,00 €

Gesamtpreis: 98.000,00 €

Der verbindliche **Preis** setzt sich wie folgt zusammen:



Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:		
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen		
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)		
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt		

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier: https://www.lda.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)
	,
	·

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:		
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen		
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)		
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt		

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier: https://www.lda.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten
2.	(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)
	(4.6.1.6 2.7.1.1.1.0 7.1.56.7.2 2 2 2 7 7
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen
3.	(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine inter-
	nationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)
	(Siche 2. B. Art. 30 Abs. 1 G. 2 iit. 6 B00 VO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680



Service Level Agreement

Einmalleistungen zur Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft eines Data Center Justiz (DCJ) als Basis für die Aufnahme der Verfahrensinfrastrukturen im Rechenzentrum (RZ)

für

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Abteilung für IT und Digitalisierung

Z3

Drehbahn 36 20354 Hamburg

Der Senator für Justiz und Verfassung

Richtweg 16-22 28195 Bremen

nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet

Version: 1.0

Stand: 26.06.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Aufbau des Dokumentes	4
1.2	Leistungsgegenstand	4
2	Rahmenbedingungen	6
2.1	Aufwandskalkulation	6
2.2	Anforderungen an das Data Center Justiz	6
2.3	Ansprechpartner des Auftragnehmers	6
2.4	Mitwirkungsrechte und –pflichten	6
3	Leistungsbeschreibung Erstellung Servicebeschreibung	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Servicebeschreibung	7
4	Leistungsbeschreibung Verfahrenserstinstallation	8
4.1	Bereitstellung der technischen Infrastruktur	8
4.2	Migrationsleistungen	8
4.3	Installation und Konfiguration	8
4.4	Erstmalige Bereitstellung des Data Center Justiz	8
4.5	Abnahme durch den Auftraggeber	8
4.6	Optionale Leistungen des Auftragnehmers	9
4.7	Lieferergebnisse	9
5	Migrationsvertrag für Fachverfahren der Justiz	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Abschluss Migrationsvertrag für Fachverfahren	10
6	Betriebsvertrag für das Data Center Justiz	11
6.1	Allgemeines	11
6.2	Abschluss Betriebsvertrag	11
7	Schlichtung	12
7.1	Schlichtungsfälle	12
7.2	Durchführung der Schlichtung	12
В	Erläuterungen VDBI	13



Anhang: Informationsgrundlagen zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft



1 Einleitung

Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von IT-Services zum Verfahrensbetrieb im Dataport Rechenzentrum (RZ), sind Einmalleistungen zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft erforderlich.

Hierzu gehören:

- Servicebeschreibung des Data Center Justiz
- Infrastrukturbeschreibung als High Level Design
- Erstmalige Implementierung des Data Center Justiz im RZ

Mit dieser Leistungsvereinbarung (Service Level Agreement, SLA) werden diese Leistungsgegenstände geregelt. Darüber hinaus beschreibt das Dokument die Aufgaben und Zuständigkeiten von Auftragnehmer und Auftraggeber, sowie die vereinbarten Lieferergebnisse.

1.1 Aufbau des Dokumentes

Dieses Service Level Agreement enthält die folgenden Kapitel:

Rahmenbedingungen (Kapitel 2):

Regelung von allgemeinen Rahmenbedingungen, Rechten und Pflichten von Auftraggeber und Dienstleister, Bestimmungen zur Laufzeit, Änderung bzw. Kündigung der Vereinbarung sowie Übergangsbestimmungen.

Leistungsbeschreibungen Erstellung Servicebeschreibung (Kapitel 3):

Beschreibung der erforderlichen Informationen um daraus die technische Umsetzung eines Data Center Justiz bei Dataport abzuleiten, die Infrastrukturen zu dimensionieren und bereitstellen zu können.

Leistungsbeschreibung Verfahrenserstinstallation (Kapitel 4):

Beschreibung der einmaligen Leistungen im Umfeld der Verfahrensinstallation.

Migrationsvertrag für Fachverfahren der Justiz (Kapitel 5):

Beschreibung wie der Betriebsvertrag für das Data Center Justiz im Regelbetrieb abgeschlossen wird.

Betriebsvertrag für das Data Center Justiz (Kapitel 6):

Beschreibung wie der Betriebsvertrag für das Data Center Justiz im Regelbetrieb abgeschlossen wird.

Schlichtung (Kapitel 7):

Beschreibung wie Störungen gelöst werden.

Erläuterungen VDBI Matrix (Kapitel 8)

1.2 Leistungsgegenstand

Gegenstand dieses Service Level Agreements sind die Dienstleistungen zur Erstellung der Servicebeschreibung für ein Data Center Justiz sowie die allgemeinen Implementierungsleistungen zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft (Installation, Konfiguration).

Der Leistungsumfang und die erforderlichen Schritte, werden im Kapitel 3 beschrieben.



Abgrenzung:

Das SLA ist <u>nicht</u> anwendbar für die Fachverfahren der Justiz. Hier sind gesonderte Einführungsprojekte vorzusehen, die eine individuelle Betrachtung notwendig machen.

Das SLA regelt nicht den grundschutzkonformen Betrieb und die Erstellung der nach BSI-Standard 100-2 erforderlichen Sicherheitsdokumentation. Dies ist ergänzend über den Security Service Level (SSLA) des Betriebsvertrages zum Data Center Justiz zu vereinbaren.



2 Rahmenbedingungen

2.1 Aufwandskalkulation

Die Aufwandskalkulation erfolgt pauschal. Die Festlegung der Aufwände erfolgt anhand ähnlicher Kriterien, die auch den Komplexitätsklassen des technischen Verfahrensmanagement zugrunde liegen und auf Basis des Umfangs der Informationen, die durch den Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten bereitgestellt werden können.

2.2 Anforderungen an das Data Center Justiz

Damit das SLA wirken kann, müssen die Anforderungen der Justiz an die technische Infrastruktur eindeutig benennbar sein. Da es sich bei den Anforderungen der Justiz zu einem Data Center Justiz nicht um Standardservices des Servicekataloges handelt, wird das technische Solution Management Dataport in die Analyse und Anforderungsumsetzung mit eingebunden.

2.3 Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner gem. Anlage 1, der auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen die Servicebeschreibung erstellen lässt und als Ansprechpartner innerhalb des Erstellungsprozesses des Data Center Justiz, z. B. für die Erteilung der Freigabe oder für Aufnahme von Change-Requests, zur Verfügung steht.

2.4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen erfolgen auf Anforderung des Auftraggebers. Es sind Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Auftraggebers erforderlich.

Für die Ermittlung der Anforderungen an ein Data Center Justiz sind Beistellleistungen des Auftraggebers erforderlich. Diese sind im Anhang dieses SLA im Überblick im Rahmen einer VDBI-Matrix (Anhang) benannt.

Die notwendigen Informationen werden im Rahmen eines strukturierten Prozesses durch den Auftragnehmer angefordert.



3 Leistungsbeschreibung Erstellung Servicebeschreibung

3.1 Allgemeines

Vor der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz, ist die im BSI-konformen Dataport Rechenzentrum für die jeweiligen Anforderungen erforderliche Infrastruktur zu entwickeln und in einer Servicebeschreibung verbindlich zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer erstellt die Servicebeschreibung zum Data Center Justiz auf Basis der ermittelten Anforderungen und Spezifika sowie anhand der für einen BSI-konformen RZ-Betrieb geltenden Rahmenbedingungen.

3.2 Servicebeschreibung

Im Zuge der Umsetzung der Anforderungen an ein Data Center Justiz werden alle Rahmenbedingungen für die spätere Implementation und Betrieb eines Fachverfahrens der Justiz ermittelt und mit Blick auf die den Anforderungen entsprechende technische Infrastruktur bewertet.

Als Ergebnis der Errichtung eines Data Center Justiz steht eine umfassende Dokumentation zur Verfügung, die alle wesentlichen Aspekte der Umsetzung des Data Center Justiz umfasst und auch die möglichen Auswirkungen auf die folgenden Implementationen der Fachverfahren und des Verfahrensbetriebs darstellt.

Alle Rahmenbedingungen, die die Ausgestaltung der Infrastruktur innerhalb des Rechenzentrums maßgeblich beeinflussen, werden dokumentiert. Hierzu gehören insbesondere die Schnittstellen und Kommunikationsbeziehungen, die Art der Client-Zugriffe auf die Fachverfahren im Data Center Justiz sowie die besonderen Anforderungen an den Fachverfahrensbetrieb der Justiz im Data Center Justiz.



4 Leistungsbeschreibung Verfahrenserstinstallation

4.1 Bereitstellung der technischen Infrastruktur

Die einmaligen Aufwände zur Bereitstellung der Infrastruktur des Data Center Justiz im Rechenzentrum sind in den Leistungen enthalten.

4.2 Migrationsleistungen

Diese Leistungen sind nicht in der pauschalen Aufwandskalkulation enthalten und werden als Leistungen zur Fachverfahrensmigration in das Data Center Justiz in einem separaten und noch zu schließenden EVB-IT-Vertrag geregelt.

4.3 Installation und Konfiguration

Die technische Herstellung des Data Center Justiz beinhaltet die systemtechnische Installation, die systemtechnische Konfiguration sowie die Koordination und Umsetzung der netztechnischen Freischaltungen.

4.4 Erstmalige Bereitstellung des Data Center Justiz

Das Data Center Justiz ist im Sinne dieses SLA bereitgestellt, wenn die Infrastruktur des Data Center Justiz im Rechenzentrum fehlerfrei zur Verfügung steht, das Data Center Justiz aus den Landesnetzwerken netztechnisch erreichbar ist und mit der Migration von Fachverfahren der Justiz begonnen werden kann.

4.5 Abnahme durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer

informiert den Auftraggeber in Textform mindestens 5 Werktagen (Mo. – Fr.) vor dem Termin der geplanten Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz.

Er erklärt am Tag der Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz in Textform gegenüber dem Auftraggeber den Vollzug der Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz. Der Auftragsnehmer stellt dem Auftraggeber rechtzeitig geeignete Prüfmöglichkeiten der Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz zur Verfügung.

Der Auftraggeber

prüft die Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz innerhalb von 10 Werktagen (Mo. – Fr.) nach der Erklärung des Auftragnehmers über den Vollzug der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft (Prüfungszeitraum). Soweit im Prüfungszeitraum keine Mängelrüge durch den Auftraggeber erfolgt, wurden die geschuldeten Leistungen gemäß dem vorliegenden SLA abschließend erbracht.

Eine Mängelrüge

ist durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb des o.g. Prüfungszeitraums in Textform zu übergeben. Dabei hat der Auftraggeber die, gegenüber der von ihm festgelegten Anforderungen, festgestellten Mängel zu dokumentieren und das zugrundeliegende Testszenario mit Fällen beizufügen. Der Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb von 5 Werktagen (Mo. – Fr.) zu prüfen und das Ergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen. Wird die Mängelrüge vom Auftragnehmer nicht anerkannt, ist eine Schlichtung (siehe Kapitel 7) durchzuführen. Wird die Mängelrüge vom Auftragnehmer anerkannt, hat dieser innerhalb von weiteren 5 Werktagen (Mo. – Fr.) dem Mangel abzuhelfen und den Auftraggeber über die erfolgte Abhilfe zu informieren. Ist eine Abhilfe nicht möglich, treffen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich und



kurzfristig Verabredungen zum weiteren Vorgehen. Die Erklärung über die Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz ist bei Abhilfe zu wiederholen.

4.6 Optionale Leistungen des Auftragnehmers

Diese Leistungen sind nicht in der pauschalen Aufwandskalkulation enthalten und sind gem. Nr. 5.1 des EVB-IT-Dienstvertrages durch den Auftraggeber formlos in Textform gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4.7 Lieferergebnisse

Da die Bereitstellung der Infrastruktur im Rahmen der Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft eine Einmalleistung ist, werden keine Leistungskennzahlen, sondern folgende Lieferergebnisse definiert.

Lieferergebnis	Beschreibung
Information	Termin der geplanten Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz im RZ
Erklärung	Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz
Stellungnahme	Nur bei nicht anerkannter Mängelrüge
Protokoll	Nur bei erfolgter Schlichtung



5 Migrationsvertrag für Fachverfahren der Justiz

5.1 Allgemeines

Nach der erfolgreichen erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz im Rechenzentrum gem. Kapitel 4.5, beginnt der Regelbetrieb des Data Center Justiz. Für die Überführung der bestehenden Fachverfahren der Justiz im RZ ist ein gesonderter Migrationsvertrag abzuschließen.

5.2 Abschluss Migrationsvertrag für Fachverfahren

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber einen EVB-IT Dienstvertrag für die Migration der bereits im RZ betriebenen Fachverfahren der Justiz in das Data Center Justiz an. Das verbindliche Angebot soll dem Auftraggeber noch vor der erfolgreichen erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz vorliegen, damit durch Dataport die technische und personelle Planung für die Fachverfahrensmigrationen erfolgen kann. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die finale Sicherheitspolicy für das Data Center Justiz als Grundlage der Anforderungen an das Migrationsvorgehen zur Verfügung.

Das verbindliche Angebot inkl. Leistungsbeschreibung zur Migration soll dem Auftraggeber spätestens 6 Wochen nach Unterzeichnung dieses EHdB-Vertrages vorliegen.

Der Auftraggeber nimmt das Angebot innerhalb von spätestens 15 Werktagen (Mo. – Fr.) an.



6 Betriebsvertrag für das Data Center Justiz

6.1 Allgemeines

Nach der erfolgreichen erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz im Rechenzentrum gem. Kapitel 4.5, beginnt der Regelbetrieb. Hierüber ist ein gesonderter Betriebsvertrag für das Data Center Justiz abzuschließen.

6.2 Abschluss Betriebsvertrag

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber einen EVB-IT Dienstvertrag für den Betrieb des Data Center Justiz an. Das verbindliche Angebot soll dem Auftraggeber spätestens 5 Werktage (Mo. – Fr.) nach der erfolgreichen erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Data Center Justiz vorliegen.

Der Auftraggeber nimmt das Angebot innerhalb von spätestens 15 Werktagen (Mo. – Fr.) an.

Liegt dem Auftragnehmer nach Ablauf von 15 Werktagen (Mo. – Fr.) kein vom Auftraggeber verbindlich unterzeichneter Betriebsvertrag für das Data Center Justiz vor, ist der Auftragnehmer berechtigt den Betrieb des Data Center Justiz ohne weitere Begründung wieder abzuschalten.



7 Schlichtung

7.1 Schlichtungsfälle

Eine Schlichtung ist durchzuführen, wenn

- der Auftragnehmer eine M\u00e4ngelr\u00fcge gem. Kapitel 4.5 des Auftraggebers nicht anerkennt,
- der Auftraggeber den Migrationsvertrag gem. Kapitel 5.2 dem Auftragnehmer nicht fristgerecht unterzeichnet übergibt,
- der Auftraggeber den Betriebsvertrag gem. Kapitel 5.2 dem Auftragnehmer nicht fristgerecht unterzeichnet übergibt,
- der Auftragnehmer den Betrieb des Data Center Justiz gem. Kapitel 5.2 eingestellt hat.

7.2 Durchführung der Schlichtung

Der Auftragnehmer lädt zu einem Schlichtungstermin den IT-Leiter und einen Vertreter des Auftraggebers ein. Für den Auftragnehmer nehmen die Leitung des Rechenzentrums und des Vertriebes teil.

Das Ergebnis der Schlichtung ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

Nächste Eskalationsinstanz ist die oberste Leitungsebene des Auftraggebers (z.B. Behördenleitung, Geschäftsführung) und der Vorstand des Auftragnehmers.



8 Erläuterungen VDBI

V = Verantwortlich	"V" bezeichnet denjenigen, der für den Gesamtprozess verantwortlich ist. "V" ist dafür verantwortlich, dass "D" die Umsetzung des Prozessschritts auch tatsächlich erfolgreich durchführt.
D = Durchführung	"D" bezeichnet denjenigen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.
B = Beratung	"B" bedeutet, dass die Partei zu konsultieren ist und z.B. Vorgaben für Umsetzungsparameter setzen oder Vorbehalte formulieren kann. "B" bezeichnet somit ein Mitwirkungsrecht bzw. eine Mitwirkungspflicht.
I = Information	"I" bedeutet, dass die Partei über die Durchführung und/oder die Ergebnisse des Prozessschritts zu informieren ist. "I" ist rein passiv.



Informationsgrundlagen zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft

A Verfahrensinformation

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Definition des Servicelevels des Verfahrens bzw. der einzelnen Umgebungen	V,I	D
Nur bei SL Premium/Premium Plus: Darstellung der angestrebten Verfügbarkeit	V,I	D
Umgang mit Nutzung zentraler Fileshares	D,B	V,I
Umgang mit Verfahrens Emails via SMTP	D,B	V,I

B Sicherheitsanforderungen

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Umgang mit Protokollierung Administrativer Tätigkeiten	D	V,I
Umgang mit sicherer Administration: hier Protokolle (wie SSH, RDP, SSL,)?	D	V,I
Verwendungs-/Protokollierungsmöglichkeiten sicherheitsrelevanter Events und Logdaten	D	V,I
Umgang mit Grundschutz auf den Schichten 1-4	В	V,I,D
Schutzbedarf Normal oder Hoch: Umgang mit SSLA	В	V,I,D
Schutzbedarf Hoch: Umgang mit erweiterter Risikoanalyse	В	V,I,D
Erfüllt ein Verfahren Grundschutz nicht und muss in einem Sicherheitsbereich für Verfahren mit reduzierter Sicherheit platziert werden: liegt die Sicherheitskonzeption dafür vor?	В	V,I,D
Umgang mit Anforderungen an zentrale Dokumentation von Verfahrensarbeiten	I	V,D
Umgang mit Minimalanforderung für Grundschutz	I	V,D
Umgang mit Schutzbedarf Sehr Hoch	В	V,I,D
Verwendung McAfee als Basisvirenschutz	D,B	V,I
Umgang mit Command-Line Scanning	D,B	V,I
Umgang mit Windows Server Härtung	V,D,B	I
Umgang mit Serverrollen Policies - soweit die Serverrollen im Verfahren genutzt werden?	V,D,B	I
Umgang mit Linux Serverhärtung	V,D,B	I
Umgang mit Einsatz von SSL/TLS	D,B	V,I
Umgang mit eingesetzten Zertifikaten hinsichtlich Mindestanforderungen Kryptokonzept	D,B	V,I



Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Erfolgt eine Kommunikation zwischen Internet Datacenter und Intranet Datacenter Systemen / Komponenten, so müssen sich diese gegenseitig authentifizieren (Mutual Authentication). Wird dies gewährleistet?	D,B	V,I
Verwendeter Schlüsselgenerator	D,B	V,I
Umgang mit eingesetzten Verschlüsselungstechnologien hinsichtlich Mindestanforderungen Kryptokonzept	D,B	V,I
Verwendet das Verfahren NFS-Freigaben: ist auf dem System der Standard Antivirus Client installiert, aktiviert und wird regelmäßig aktualisiert?	D,B	V,I

C Systeminfrastruktur

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Nutzungsmöglichkeiten von virtualisierter Infrastruktur	D	V,I
Notwendigkeit der Verwendung von anwendungsspezifischer Hardware	D	V,I
Umgang mit Energieeffizienz der anwendungsspezifischen Hardware	D	V,I
Umgang mit Hardware in Bezug auf Out-of-Band Management	D	V,I
Umgang mit Servicetechnikereinsätzen direkt an den Systemen	D	V,I
Kommunikation Servicetechniker über eigene Geräte	D	V,I
Unterstützung durch Full Qualified Domain Names (FQDN)	D	V,I
Wird für die Auflösung von Namen in IP-Adressen DNS verwendet?	D	V,I
Ablage auf dem zentralen Speichersystem (NAS oder SAN)	D	V,I
IPv6 Fähigkeit der Verfahrenskomponenten	D	V,I
Nutzung Zeitquelle (NTP)	D	V,I
Umgang mit Systemeinstellungen der Verfahrenskomponenten	D	V,I
Notwendigkeit/ Nutzung Wiederanlaufplan	D	V,I
Umgang mit Funknetzen im Rechenzentrum	D	V,I
Nutzung zentrale Verzeichnisdienste von Dataport	D	V,I
Umgang mit Passwortrichtlinie von Dataport	D	V,I
Changemanagement im Umfeld Änderungen an produktiven Umgebungen	D,B	V,I
Umgang mit Lizenzbegrenzungen physikalischer CPUs bei Virtualisierung	D,B	V,I
Umgang mit Datensicherungsintervallen	D,B	V,I
Zyklus Löschung gesicherter Daten	D,B	V,I
Umgang mit Backupdaten in den zweiten RZ Standort	D,B	V,I
Umgang mit physikalischen Server/ Bare Metal Recovery	D,B	V,I
Umgang mit Sicherung virtueller Maschinen des Verfahrens	D,B	V,I



Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Definition des Sicherungszyklus von Transaktionsprotokolle / ReDo-Logs	D,B	V,I
Zyklus Wartungsarbeiten zur Reorganisation/Defragmentierung	D,B	V,I
Umgang mit restriktiver Rechtevergabe auf Datenbankebene	D,B	V,I
Unterstützung eines rollenbasierten Rechtssystems	D,B	V,I
Umgang mit dem Protokollverzeichnis des Datenbanksystems durch Dateisystemberechtigung	D,B	V,I
Umgang mit Datenbanken hinsichtlich Datenbankgröße, Füllgrad der Datenbankdateien und Ausführungsergebnisse von Jobs	D,B	V,I

C.2.1 Datenbankservice Oracle

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Nutzung Oracle ab 11g	D,B	V,I
Umgang mit Oracle RDBMS in einer virtuellen Maschine	D,B	V,I
Umgang mit Lizenzbegrenzungen physikalischer CPUs bei Virtualisierung	D,B	V,I

C.2.2 Datenbankservice MS SQL

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Nutzung Microsoft SQL 2008/2008R2/2012 inkl. aktuell freigegebener Service Packs	D,B	V,I
Nutzung AD Integrierte Authentifizierung	D,B	V,I
Authentifizierung Mitglieder der Microsoft SQL Server Datenbankadministratoren gegen SQL Server Instanzen	D,B	V,I
Umgang mit erfolglosen Login-Versuchen	D,B	V,I
Protokollierung SQL Logins	D,B	V,I
Umgang mit Retention SQL Server Logs	D,B	V,I
Umgang mit Namenkonventionen	D,B	V,I
Umgang mit Servicelevel	D,B	V,I
Erhält das Verfahren eine eigene Instanz auf einem dedizierten System?	D,B	V,I
Erhält die Instanz ein eigenes dediziertes Dienstkonto im Active Directory, welches nicht Mitglied in folgenden Gruppen ist? Lokale Administratoren und Domänenadministratoren	D,B	V,I
Umgang mit Multikundeninstanz, dedizierten Instanz auf Basis einer virtuellen Maschine oder im Failover-Cluster	D,B	V,I
Umgang mit Speicherbedarf gemäß der Standardfestplattengrößen	D,B	V,I
Umgang mit Festlegungen für Ordnernamen	D,B	V,I
Nutzungsmöglichkeit Datenbankserver Antivirus Standard McAfee	D,B	V,I



Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Umgang mit selektiver Rücksicherung einzelner Dateien	D,B	V,I
Verwendung spezifischer Datenbank-Module für Oracle oder Microsoft SQL	D,B	V,I
Sicherung gesamte Datenbank Instanz	D,B	V,I
Umgang mit Archivspeicher EMC Centera und Zugriff über EMC "SDK API for application integrations"	D,B	V,I
Umgang mit DHCP	D,B	V,I
Umgang mit Namensauflösung durch DNS	D,B	V,I
Umgang mit Standard-Basisüberwachung des Betriebssystems bei Windows	V,D,B	I
Umgang mit Standard-Basisüberwachung des Betriebssystems bei Linux/ Unix	V,D,B	I
Umgang mit Überwachung der systemnahen Software bei Windows (kostenpflichtig)	V,D,B	I
Umgang mit Überwachung der systemnahen Software bei Linux/ Unix (kostenpflichtig)	V,D,B	I
Notwendigkeit automatisiertes Patch Management für Windows Systeme	V,D,B	I
Notwendigkeit automatisiertes Patch Management für Linux Systeme	V,D,B	I
Umgang mit Job Scheduling	D,B	V,I
Umgang mit Inventarisierungs-Werkzeuge (Discovery) bezüglich Verfahrenskomponenten und Systeme	V,D,B	I
Betriebssysteme Windows/Unix: Umgang mit Notwendigkeit des Einsatzes supporteter Betriebssysteme mit aktuell freigegebener Patchstand	D,B	V,I
Betriebssysteme Windows/Unix: Zyklus Verteilung Service Packs, Patches und Hotfixes	D,B	V,I
Umgang mit Single Homed	D,B	V,I
Umgang mit Cluster-Heartbeat	D,B	V,I
Umgang mit Portgeschwindigkeiten	D,B	V,I
Umgang mit Anforderungen des Verfahrens zu Loadbalancing Funktionalität	D,B	V,I
Verwendung von Standard Serverleistungsklassen	D,B	V,I
Kann das Verfahren mit Hilfe einer der Standard Storageleistungsklassen betrieben werden?	D,B	V,I

C.2 Datenbankservice

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Zugriff auf eine Datenbank im Internet Datacenter	D,B	V,I
Umgang mit Datenbanklinks/Linked-DBs	D,B	V,I
Verwendung standardisierter Installation und Konfiguration des Datenbanksystems	D,B	V,I
Umgang mit Datensicherung der Datenbanken	D,B	V,I
Umgang mit Sicherung Systemdatenbanken des Datenbanksystems	D,B	V,I
Definition des Sicherungszyklus von Verfahrensdatenbanken	D,B	V,I



Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag- nehmer	Auftrag- geber
Umgang mit SQL Server Standardhärtungsrichtlinien	D,B	V,I
Umgang mit Härtungsmaßnahmen Standardhärtung	D,B	V,I
Verwendung Standard Collation SQL_Latin1_General_CP1_CI_AS	D,B	V,I
Verwendung Zeichensatz: Collation: Latin1_General_CI_AS bei SQL 2008R2	D,B	V,I
Umgang mit Sonderfeatures: Wie z.B. Mirroring, Linked Server, Database Mail, CLR Integration, xp_cmdshell,	D,B	V,I
Umgang falls Datenbank Teil eines SAP Systems	D,B	V,I
Umgang mit Teil-Berechtigung des Kunden	D,B	V,I
Umgang mit Installation des SQL Server als One Node Cluster	D,B	V,I
Umgang mit AlwaysOn (ab SQL Server 2012) Funktionalität	D,B	V,I







